

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 21. Dezember 2010
2. Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
3. Bekanntmachung der Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort
4. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan 4 b "Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinantenstraße und Erweiterung", 3. Änderung**  
**- Satzungsbeschluss und Berichtigung des Flächennutzungsplanes -**
5. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan LIN 151 "Sportanlage Franzstraße"**  
**- Satzungsbeschluss -**
6. Bekanntmachung des Preisblattes Strom der Stadtwerke Kamp-Lintfort  
Stand: 01.01.2011
7. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
8. Aufgebote von Sparkassenbüchern
9. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Einladung**  
**zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort**  
**am 21. Dezember 2010, um 15.00 Uhr,**  
**im Sitzungssaal 1**

a) Öffentliche Sitzung

1. Verleihung des Ehrenringes an die Stadtverordnete Christa Schmeißer für 15-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt  
Ehrung der Stadtverordneten René Schneider und Manfred Schube für 10-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt
2. Fragestunde für Einwohner
3. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 26.10.2010
5. Besetzung frei gewordener Sitze im Rat der Stadt, in seinen Ausschüssen und in Unternehmen oder Einrichtungen
6. Einbringung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz der Stadt Kamp-Lintfort
7.
  1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallbeseitigung“ für das Jahr 2009 mit Erläuterungsbericht
  2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2011
  3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2011
  4. Gebührenrechtlicher Teil

hier: 19. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 29.12.1993 einschließlich der Stellungnahme zu den Presseveröffentlichungen vom 16. und 17.11.2010
8.
  1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ für das Jahr 2009 mit Erläuterungsbericht
  2. Gebührenbedarfsberechnung Schmutzwasser für das Jahr 2011
  3. Kostenträgereinheitsrechnung Schmutzwasser für das Jahr 2011
  4. Gebührenbedarfsberechnung Niederschlagswasser für das Jahr 2011
  5. Kostenträgereinheitsrechnung Niederschlagswasser für das Jahr 2011
  6. Gebührenrechtlicher Teil

hier: 2. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 2008

9.
  1. Betriebsabrechnung 2009 für die kostenrechnende Einrichtung "Märkte"
  2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2011
  3. Gebührenrechtlicher Teil
10. Freilichttheater – Umsetzung der Konsolidierungsliste zum Haushalt 2010
11. Gemeinschaftsschule
12. Entwidmung der Obdachlosenunterkunft Vinnmannsweg, Widmung des Gebäudes Friedrichstraße 102 als "gemeinsames Übergangwohnheim"
13. Bürgerarbeitsplätze  
hier: Einsatzstellen und Tätigkeitsfelder
14. Stadtumbau Innenstadt - Dritte Fortschreibung des Innenstadtentwicklungskonzeptes
15. Referentenentwurf zur Neuordnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes  
Resolution der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger
16. Einrichtung von Sammelplätzen für Abfallgefäße  
- Sammelstelle Nelly-Sachs-Weg
17. Erfordernis der rechtmäßigen Herstellung als Voraussetzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Kaiserstraße
18. Erweiterung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage
19. Allgemeine Bedingungen der Stadt Kamp-Lintfort für den Verkauf städtischer Grundstücke zur Nutzung als Gewerbegrundstücke im baurechtlichen Sinne  
Allgemeine Bedingungen der Stadt Kamp-Lintfort für den Verkauf städtischer Grundstücke zur Nutzung als Wohngrundstücke
20. Besetzung des Genossenschaftsrates der LINEG  
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
21. Mitteilungen
22. Anträge
23. Beantwortung von früheren Anfragen
24. Anfragen
25. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung

26. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
27. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 26.10.2010
28. Verkauf eines städtischen Grundstücks im Mischgebiet Moerser Straße West
29. Mitteilungen
30. Projektentwicklung Eyler Sporthalle
31. Anträge
32. Beantwortung von früheren Anfragen
33. Anfragen
34. Erklärungen

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort**  
**vom 01.12.2010**

**Inhaltsübersicht**

**Präambel**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

**IV. Grabstätten**

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Rasenreihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnenreihengrabstätten
- § 18 Anonyme Urnenreihengrabstätten
- § 19 Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Urnenstelen
- § 21 Baumgrabstätten
- § 22 Ehrengabstätten und Kriegsofpergräber
- § 23 Rückgabe von Grabstätten

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

§ 24 Allgemeine Gestaltung der Grabstätten

§ 25 Grabmale

## **VI. Herrichtung und Pflege von Grabstätten**

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

## **VII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

§ 29 Trauerfeiern

## **VIII. Schlussvorschriften**

§ 30 Alte Rechte

§ 31 Haftung

§ 32 Gebühren

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

§ 34 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 26.10.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

1. Waldfriedhof Dachsberg
2. Friedhof Hoerstgen

## **§ 2**

### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Kamp-Lintfort.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Kamp-Lintfort waren oder ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.  
Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung, der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Kamp-Lintfort sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 3**

### **Friedhofsverwaltung**

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Stadt Kamp-Lintfort. Die Stadt darf sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter bedienen.

## **§ 4**

### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattung in Wahl- und Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Kamp-Lintfort in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der/Die Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten dem/der Verfügungsberechtigten, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten, mitzuteilen.
- (6) Die Ersatzgrabstätten werden auf Kosten der Stadt Kamp-Lintfort in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind geöffnet:
  - a) In den Monaten März bis Oktober von 07:30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch längstens bis 21:00 Uhr.
  - b) In den Monaten November bis Februar von 08:30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch längstens bis 20:00 Uhr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## § 6

### Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
  
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards usw., ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.  
Bei Personen, die der Friedhofsverwaltung eine außergewöhnliche Gehbehinderung nachgewiesen haben, kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhöfe zum Zweck des Grabbesuches mit einem Pkw in Schrittgeschwindigkeit zu bestimmten Zeiten genehmigen.
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
  - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
  - d) Ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
  - g) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasen- und Gehölzflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, soweit es nicht durch die Pflege und die Bestattung unvermeidbar ist.
  - h) Zu lärmern und zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen.
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen kurz angeleinte Hunde und Blindenhunde. (Hundekot ist zu entfernen)
  - j) Sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten.
  
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
  
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 7

### Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Gewerbetreibende, die vor in Kraft treten dieser Satzung bereits gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen durchgeführt haben, bedürfen keiner neuen Genehmigung.
- (2) Auf Ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die fachliche Sachkunde ist durch Vorlage des Gesellenbriefes (oder eines vergleichbaren Berufsabschlusses) für das jeweilige Arbeitsgebiet nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft oder fahrlässig verursachen.
- (6) Unbeschadet des § 6 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten mit motorgetriebenen Fahrzeugen und Geräten auf dem Friedhof nur von Montag bis Freitag in den Zeiten, die am Eingang für Gewerbetreibende (Schranke Mühlenstraße Ecke Bergstraße) ausgewiesen sind, durchgeführt werden.  
Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (8) Gewerbetreibende dürfen den bei der Grabpflege anfallenden Abraum nur in dafür vorgesehene Behälter ablagern. Die jeweiligen Arbeitsbereiche sind durch die Gewerbetreibenden in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (9) Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterialien dürfen nur auf die Friedhöfe gebracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Kunststoffe aller Art sind nicht erlaubt.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Diese müssen spätestens einen Tag vor der Bestattung der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (2) Wird eine Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung in einer vorher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung fest. Diese erfolgen regelmäßig montags bis freitags, jeweils vormittags. Schriftlich begründete Ausnahmen können zugelassen werden. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.
- (4) Die bei der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung benötigten Träger werden von der Friedhofsverwaltung nicht gestellt.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von acht Tagen erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls

werden sie auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

## **§ 9**

### **Särge und Urnen**

(1) Erdbestattungen müssen in Särgen und Urnenbeisetzungen in Aschenurnen vorgenommen werden. Ausgenommen ist die Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten, sowie die Erdbestattung von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargbeigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche muss aus Papierstoff oder Naturtextilien gefertigt sein.

Säрге müssen aus Holz bestehen, jedoch sind Säрге aus Tropenholz nicht zugelassen.

(3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen höchstens 1,20 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 10**

### **Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Der Grabaushub wird nicht abgefahren. Die Friedhofsverwaltung darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der/Die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Bepflanzung, Trittplatten, Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Oberboden oder Graberde usw.) vor der Sargbestattung oder Urnenbeisetzung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber störendes Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 11**

### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

## **§ 12**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Kamp-Lintfort nicht zulässig. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte sind nur dann zulässig, wenn die vorhandenen Stellen innerhalb einer Wahlgrabstätte nicht ausreichen. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen oder Aschen können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten der/die verfügungsberechtigte Angehörige des/der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Alle Umbettungen, mit Ausnahme der Umbettung von Aschenurnen, werden von der Friedhofsverwaltung nur in den Monaten November bis Februar durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Den genauen Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (6) Eine Umbettung ist nur im ersten bzw. ab dem sechsten Jahr nach der Erdbestattung möglich. Bei einer Urnenbeisetzung entfällt diese Regelung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller/die Antragstellerin zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen, Leichenteile und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13**

#### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Kamp-Lintfort. Rechte an Grabstätten werden nur nach Todesfällen, bei Umbettungen oder vorzeitigem Erwerb einer Wahlgrabstätte ausschließlich nach dieser Satzung verliehen.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Reihengrabstätten
    - 1.1. Kindergrabstätten (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr)
    - 1.2. Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr)
    - 1.3. Rasenreihengrabstätten
    - 1.4. Muslimische Reihengrabstätten
  2. Wahlgrabstätten
    - 2.1 Wahlgrabstätten
  3. Urnenreihengrabstätten
    - 3.1 Urnenreihengrabstätten
    - 3.2 Anonyme Urnenreihengrabstätten
    - 3.3 Baumgrabstätten
  4. Urnenwahlgrabstätten
    - 4.1 Urnenwahlgrabstätten
    - 4.2 Urnenstelen
  5. Ehrengrabstätten / Kriegsofopfergräber

Auf dem Waldfriedhof Dachsberg sind die unter 1. bis 5. unterschiedenen Grabstätten zugelassen. Auf dem Friedhof Hoerstgen sind die unter 1.2, 1.3, 2.1 und 3.1. aufgeführten Grabstätten zugelassen.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grabkammern, Tiefengräber und die Beisetzung von Aschen durch Ausstreuen auf einem Aschestreufeld sind nicht zugelassen.

## **§ 14**

### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden abgegeben werden. Verfügungsberechtigt ist der Antragsteller/die Antragstellerin der Bestattung.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche, Tot-, Fehlgeburt oder aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern

unter 5 Jahren bzw. einer verstorbenen Mutter und ihrem verstorbenen Kind unter 5 Jahren zu bestatten.

- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld, bekannt gemacht.
- (4) Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Auf Antrag des/der Verfügungsberechtigten einer Kindergrabstätte kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

## **§ 15**

### **Rasenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden. Die Bestattung in einer Rasenreihengrabstätte erfolgt in einem Gemeinschaftsfeld. Das Ablegen von Blumen, Kerzen, Vasen div. Gegenständen aus Ton, Metall etc. wie Herzen, Kugeln, Engel und dergleichen, Bepflanzungen, Blumenschmuck etc. sind auf der Rasenreihengrabstätte nicht zulässig. Es darf lediglich eine Plastikvase für frische Schnittblumen am Grabmal aufgestellt werden.
- (2) Es ist dem/der Verfügungsberechtigten gestattet ein Grabmal mit dem Namen der/des Verstorbenen aufzustellen. Auf Wunsch kann auch das Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen aufgetragen werden. Größe und Form des Grabmals wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

## **§ 16**

### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Es werden ein-, und mehrstellige Wahlgrabstätten unterschieden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Auf einer Wahlgrabstelle dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- (2) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht:
  - a) In der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
  - b) Bei Eintritt eines Sterbefalles über andere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zu entscheiden.
  - c) Ist eine juristische Person der Erwerber des Nutzungsrechtes, hat sie das Recht, die Beizusetzenden zu bestimmen.
- (3) Eine Erdbestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich – falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (6) Nach dem Ableben des Erwerbers des Nutzungsrechtes gilt gegenüber der Friedhofsverwaltung derjenige als nutzungsberechtigt, der die Urkunde über das Nutzungsrecht in Besitz hat.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 9 genannten Personenkreis seinen Nachfolger/seine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
- (8) Wird bis zu seinem/ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf den Antragsteller/die Antragstellerin der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung des/der bisherigen Nutzungsberechtigten über.
- (9) Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung übertragen:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) auf die Kinder,

- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (10) Jeder Rechtsnachfolger/Jede Rechtsnachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte ist auf schriftlichen Antrag auch vor Eintritt eines Sterbefalles möglich.
- (12) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich und kann jeweils um 5 Jahre, jedoch höchstens für die Dauer von 30 Jahren, nacherworben werden.

## **§ 17**

### **Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Asche abgegeben werden. Verfügungsberechtigt ist der Antragsteller/die Antragstellerin der Urnenbeisetzung. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Im Übrigen finden für Urnenreihengrabstätten die Bestimmungen über Reihengrabstätten für Erdbestattungen Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

## **§ 18**

### **Anonyme Urnenreihengrabstätten**

- (1) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Asche abgegeben werden. Die Beisetzung in einer anonymen Urnenreihengrabstätte erfolgt in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem weder ein Grab erkennbar ist, noch ein Denkmal gesetzt werden darf. Blumenschmuck etc. sind nur an der dafür vorgesehenen Stelle am Gemeinschaftsgrabmal zulässig.
- (2) Die Beisetzung der Asche in einer anonymen Urnenreihengrabstätte kann nur erfolgen, wenn der/die Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat und dies der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung nachgewiesen wird oder der/die Bestattungspflichtige bzw. Auftraggeber schriftlich gegenüber der Friedhofsverwaltung erklärt, dass die gewählte Beisetzungsform dem Willen der/des Verstorbenen entspricht.
- (3) Die Beisetzung der Asche in einer anonymen Urnenreihengrabstätte erfolgt unter Ausschluss der Angehörigen oder sonstiger Personen.

## **§ 19**

### **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit einer Asche verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Urnengrabstellen.
- (2) Im Übrigen finden für Urnenwahlgrabstätten die Bestimmungen über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

## **§ 20**

### **Urnenstelen**

- (1) Die Urnenstele ist ein oberirdisches Urnensystem mit verschließbaren Nischen, zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Nische. Urnenstelen werden auf dem Waldfriedhof Dachsberg zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Urnennische wird für die Dauer der Ruhefrist einer Asche verliehen. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht erneut für die Dauer der Ruhefrist einer Asche wiedererworben werden. Ein Vorerwerb einer Urnennische ist nicht möglich.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Kammerverschlussplatte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe entfernt. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten. Sollte dieser nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sein, erfolgt die Bekanntgabe durch einen Hinweis an der Kammerverschlussplatte.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung entnommen und an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs anonym beigesetzt.
- (5) Folgende Dinge sind nicht zulässig:
  - a) Ablegen von Blumen, Kerzen, Vasen, div. Gegenständen aus Ton, Metall etc. an der Stele, außer an dem dafür vorgesehenen Platz.
  - b) Anbringen von Ablagemöglichkeiten jeglicher Ausführung und Material an der Stele.
  - c) Anbringen von Schmuck jeglicher Art, der die Größe der Kammerverschlussplatte überschreitet. Eine Ausladung von max. 14 cm darf nicht überschritten werden.

## **§ 21**

### **Baumgrabstätten**

- (1) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Asche abgegeben werden. Verfügungsberechtigt ist der Antragsteller/Antragstellerin der Urnenbeisetzung. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an einer Baumgrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Bestattung in einer Baumgrabstätte erfolgt in einem Gemeinschaftsfeld. Bepflanzungen, Blumenschmuck, Schalen etc. sind auf der Baumgrabstätte nicht zulässig. Es darf lediglich eine Plastikvase für frische Schnittblumen am Grabmal aufgestellt werden.

- (3) Im Übrigen finden für Baumgrabstätten die Bestimmungen über Reihengrabstätten für Erdbestattungen Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

## **§ 22**

### **Ehrengrabstätten und Kriegsopfergräber**

- (1) Die Zuerkennung, sowie die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Kamp-Lintfort. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet.
- (2) Gräber im Sinne des Gräbergesetzes (Kriegsopfergräber) vom 01. Juli 1965 obliegen der Obhut der Stadt Kamp-Lintfort. Die einzelnen Gräberfelder sind einheitlich zu gestalten.

## **§ 23**

### **Rückgabe von Grabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer belegungsfreien Wahlgrabstätte oder einer belegten Wahlgrabstätte kann auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Damit tritt der/die Nutzungsberechtigte sämtliche Rechte an die Stadt Kamp-Lintfort ab. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Wahlgrabstätte wird diese auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abgeräumt und bis zum Ablauf der Ruhezeit unterhalten. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bei Rückgabe des Nutzungsrechtes zu entrichten.
- (2) Das Verfügungsrecht an einer belegten Reihengrabstätte kann auf Antrag des/der Verfügungsberechtigten zurückgegeben werden. Damit tritt der/die Verfügungsberechtigte sämtliche Rechte an die Stadt Kamp-Lintfort ab. Bei vorzeitiger Rückgabe einer Reihengrabstätte wird diese auf Kosten des/der Verfügungsberechtigten abgeräumt und bis zum Ablauf der Ruhezeit unterhalten. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bei Rückgabe des Verfügungsrechtes zu entrichten.
- (3) Bei der freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer belegten oder unbelegten Wahlgrabstätte oder einer Reihengrabstätte besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Gebühren.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 24

#### Allgemeine Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage, gewahrt wird.
- (2) Der/Die Nutzungs-, bzw. Verfügungsberechtigte hat das Recht über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden. Beeinträchtigungen durch Bäume, sonstige Vegetation und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (3) Grabgrößen:  
Reihengräber/Urnenreihengräber:
  - a) Kindergrabstätten  
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m
  - b) Reihengrabstätten  
Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m
  - c) Urnenreihengrabstätte und Baumgrabstätten  
Länge: 0,75 m, Breite: 0,50 m
  
  - d) Anonyme Urnenreihengrabstätte  
Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m  
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten:
  - a) Einstellige Wahlgrabstätten  
Länge: 2,50 m, Breite: 1,50 m
  - b) Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten  
Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m je Bestattungsstelle  
(z. B. 2-stellige Wahlgrabstätte = 2,50 m x 2,50 m)
  - c) Urnenwahlgrabstätte  
Länge: 0,65 m, Breite: 0,50 m je Bestattungsstelle  
(z.B. 2-stellige Urnenwahlgrabstätte = 0,65 m x 1,00 m)

(4) Grabmale und Grabeinfassungen:

Stehende Grabmale:

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

0,12 m ab einer Höhe von 0,40 m bis 1,00 m

0,14 m ab einer Höhe von 1,00 m bis 1,50 m und

0,18 m ab einer Höhe von 1,50 m.

Abweichungen bei den Maßangaben, mit Ausnahme der Breite, von bis zu 5 % sind zulässig. Die Breite der Grabmale darf die Breite der Grabstätte nicht überschreiten.

Bei Rasenreihengrabstätten ist ausschließlich ein stehendes Grabmal mit folgenden Abmessungen zulässig: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Steinstärke: 0,12 m bis 0,40 m.

Bei Baumgrabstätten ist ausschließlich ein liegendes Grabmal mit folgenden Abmessungen zulässig: Länge bis 0,75 m, Breite bis 0,50 m, Steinstärke: 0,08 m bis 0,14 m.

Liegende Grabmale:

Die Mindeststärke für liegende Grabmale beträgt 0,08 m. Die Breite des liegenden Grabmals darf die Breite der Grabstätte nicht überschreiten.

Abdeckplatten:

Auf dem Waldfriedhof Dachsberg und den Friedhof in Hoerstgen, mit Ausnahme von Rasenreihengrabstätten und anonymen Urnen sind sowohl Voll-, als auch Teilabdeckungen zulässig.

Holzgrabmale:

Grabmale aus Holz sind auf den Friedhöfen der Stadt Kamp-Lintfort in folgenden Abmessungen zulässig:

a) Kindergrabstätten

Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,40 m

b) Reihengrabstätten:

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m

c) Urnenreihengrabstätten:

Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m

d) Wahlgrabstätten:

Höhe bis 1,70 m, Breite bis 1,05 m, zzgl. 0,35 m Breite je weitere Stelle

e) Urnenwahlgrabstätten:

Höhe bis 0,65 m, Breite bis 0,45 m, zzgl. 0,15 m Breite je weitere Stelle  
Lackierte oder lasierte Holzgrabmale mit aufgeklebten Buchstaben, welche nicht in handwerklicher Form bearbeitet wurden, gelten als provisorisches Grabmal und sind max. sechs Monate auf dem Grab zulässig.

Einfassungen:

Bei Einfassungen sind folgende Abmessungen zulässig:

a) Wahlgrabstätten:

einstellig: Länge: 2,50 m, Breite: 1,50 m, Mindeststärke 0,05 m

zweistellig: Länge: 2,50 m, Breite: 2,50 m, Mindeststärke 0,05 m

mehrstellig: Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m je Stelle, Mindeststärke 0,05 m

b) Urnenwahlgrabstätten:

einstellig: Länge: 0,65 m, Breite: 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m

zweistellig: Länge: 0,65 m, Breite: 1,00 m, Mindeststärke 0,05 m

mehrstellig: Länge: 0,65 m, Breite: 0,50 m je Stelle, Mindeststärke 0,05 m

c) Kindergrabstätten:

Länge: 1,00 m, Breite: 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m.

d) Reihengrabstätten:

Länge: 1,80 m, Breite: 0,75 m, Mindeststärke 0,05 m.

e) Urnenreihengrabstätten:

Länge: 0,75 m, Breite: 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m.

Abweichungen bei den Maßangaben, mit Ausnahme der Breite, von bis zu 5 % sind zulässig.

Bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten sowie Kindergräbern, mit Ausnahme von Rasenreihengrabstätten, Baumgrabstätten und anonymen Urnenreihengrabstätten, muss eine Steineinfassung mit den oben genannten Mindestmaßen gesetzt werden.

- (5) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen, jedoch sind Bäume und hochwachsende Sträucher unzulässig.
- (6) Pflanzen und Materialien zur Grabgestaltung sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes zu entfernen. Geschieht dies nicht, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Kamp-Lintfort über.
- (7) Die Gestaltung der anonymen Grabfelder und der Grabfelder für Rasenreihengrabstätten, Urnenstelen und Baumgrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Kamp-Lintfort.

## § 25

### Grabmale

- (1) Die Grabmale und Einfassungen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die maßlichen Anforderungen des § 24 Abs. 4 sind zu beachten.

#### Zustimmungserfordernis

- a) Anfertigungen und Veränderungen von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und müssen vor der Durchführung eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind schriftlich durch den Verfügungsberechtigten/die Verfügungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte zu stellen.
- b) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung, des Inhaltes und der Größe der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- c) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder verändert wird. Gleichfalls erlischt die Zustimmung, wenn das Grabmal bzw. die Einfassung, für welches die Zustimmung erteilt wurde, erneuert bzw. endgültig vom Grab entfernt wird.

#### (2) Anlieferung

- a) Beim Liefern von Grabmalen und Grabeinfassungen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Entwurf vor der Errichtung vorzulegen.
- b) Die Grabmale und Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

#### (3) Fundamentierung und Befestigung

- a) Zum Schutz der Allgemeinheit und der/des Verfügungsberechtigten bzw. der/des Nutzungsberechtigten sind Grabmale, Einfassungen etc. so zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmale) der Deutschen Naturstein-Akademie in der jeweils gültigen Fassung.

- b) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(4) Unterhaltung

- a) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind in gepflegtem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte.
- b) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- c) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des/der Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- d) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren.
- e) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Kamp-Lintfort bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Kamp-Lintfort im Innenverhältnis, soweit die Stadt Kamp-Lintfort nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- f) Die Reinigung von Grabmalen ist nur mit biologisch abbaubaren Mitteln zugelassen.
- g) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Entfernung

- a) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- b) Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale und Grabeinfassungen zu entfernen. Dies gilt auch im Falle des vorherigen

Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung den geltenden Vorschriften der Friedhofssatzung nicht entsprechen. Sind Grabmale oder Grabeinfassungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Kamp-Lintfort. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- c) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und Einfassungen einen Monat nach Benachrichtigung des/der Verfügungsberechtigten bzw. der/des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von zwei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes unterhalten werden.
- (2) Auf den Grabstätten sind nur Pflanzen zugelassen, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass störende, wuchernde oder abgestorbene Pflanzen geschnitten oder beseitigt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie von Torf und torfhaltigen Produkten ist nicht gestattet, ausgenommen an der Pflanze befindliche Wurzelballen.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (7) Abfälle sind getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Materialien in die dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **§ 27**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten und angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der/die Verfügungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die Kosten einschließlich der Unfallsicherung bis zum Ablauf der Ruhezeit trägt der/die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.  
Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck, sowie bei Verwendung von Torf oder torfhaltigen Produkten, hat der/die Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung in Ordnung zu bringen. Wird der Aufforderung nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Hinweis auf der Grabstätte gefolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck, den Torf oder die torfhaltigen Produkte entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

## **VII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 28**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle auf dem Waldfriedhof Dachsberg dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Bei der Einlieferung benötigte Träger sind vom Einlieferer zu stellen. Angehörige dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder mit einem befugten Mitarbeiter/einer befugten Mitarbeiterin eines Bestattungsinstitutes die Leichenhalle betreten. Die Öffnungszeiten der Leichenhalle sind am Friedhofseingang bekannt gemacht. Außerhalb dieser Öffnungszeiten darf die Leichenhalle nur mit einem befugten Mitarbeiter eines Bestattungsinstitutes betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen/die Verstorbene während der in Absatz 1 festgesetzten Zeiten sehen. Hat die örtliche Ordnungsbehörde keine Ausnahme genehmigt, sind die Särge spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an übertragbaren, meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen müssen in besonderen Räumen der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und der Besuch der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen abzunehmen. Eine Haftung der Stadt Kamp-Lintfort für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

## **§ 29**

### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle und am Grabe abgehalten werden. Findet die Trauerfeier in der Friedhofskapelle statt, ist der Sarg oder die Urne fünf Minuten vor Beginn der Trauerfeier dorthin zu bringen. Die Trauerfeiern dürfen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen, Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) In der Friedhofskapelle besteht eine Dauerbeshmückung, die nicht verändert werden darf. Eine zusätzliche Ausschmückung, die nicht durch die Friedhofsverwaltung erfolgt, ist mit max. fünf Produkten der Trauerfloristik zulässig.
- (5) Die bei der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung benötigten Träger werden von der Friedhofsverwaltung nicht gestellt.
- (6) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Trauerfeiern wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung abgestellt; dieser führt auch den Trauerzug bis zur Grabstätte.

## **VIII. Schlussvorschriften**

## **§ 30**

### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Kamp-Lintfort bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## **§ 31**

### **Haftung**

Die Stadt Kamp-Lintfort haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt Kamp-Lintfort haftet nicht für Diebstähle. Im Übrigen haftet die Stadt Kamp-Lintfort nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 32**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Kamp-Lintfort verwalteten Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 33**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher/Besucherin entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals und der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
  - c) als Gewerbetreibender/Gewerbetreibende entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - d) Beschädigungen der Stele herbeiführt,
  - e) entgegen § 25 Abs. 1 und 5 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - f) Grabmale entgegen § 25 Abs. 3 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 25 Abs. 4 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - g) nicht verrottbare Wertstoffe, insbesondere Kunststoffe sowie Torf entgegen § 26 Abs. 5 und 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder entgegen Abs. 7 Abfall nicht in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,

- h) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.
  - i) entgegen § 29 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

### **§ 34**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 27.10.2008 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 01.12.2010

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

**Neufassung des Gebührentarifs  
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort  
vom 01.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950)" und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) in Verbindung mit § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort, hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 26.10.2010 folgenden Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Verleihungsgebühren**

1. Reihengrabstätten

Es werden erhoben:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | bei Kindergrabstätten (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr) | 255,00 € |
| b) | bei Reihengrabstätte (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr)   | 525,00 € |
| c) | bei pflegefreien Rasenreihengräbern                       | 825,00 € |

2. Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

- |    |                     |            |
|----|---------------------|------------|
| a) | bei Wahlgrabstätten | 1.250,00 € |
|----|---------------------|------------|

3. Urnenreihengrabstätten

Es werden erhoben:

- |    |                            |          |
|----|----------------------------|----------|
| a) | bei Urnenreihengrabstätten | 350,00 € |
| b) | bei Baumgrabstätten        | 600,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätten

Je Urnenstelle werden erhoben:

- |    |                             |          |
|----|-----------------------------|----------|
| a) | bei Urnenwahlgrabstätten    | 800,00 € |
| b) | bei Urnenstelen je Nische - | 840,00 € |

5. Wird bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenkolumbarien das Nutzungsrecht verlängert, so ist für jede Grabstelle und für jedes angefangene Jahr der Verlängerung ein Dreißigstel (bei Urnenwahlgräbern ein Fünftel) der für die betroffene Grabstätte im Zeitpunkt der Verlängerung zutreffenden Gebühr zu entrichten.

- 6 Ein Vorerwerb an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 2. Buchst. a) sowie Ziffer 4. Buchst. a) ist nur für einen Gesamtzeitraum möglich

## **§ 2**

### **Grabbereitungsgebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten              | 80,00 €  |
| 2. Bestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr   | 260,00 € |
| 3. Bestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr  | 400,00 € |
| 4. Abräumen der vorhandenen Bepflanzungen einer Wahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung                           | 50,00 €  |
| 5. Bestattung in einer Urnengrabstätte/Baumgrab  | 200,00 € |
| 6. Abräumen der vorhandenen Bepflanzungen einer Urnenwahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung                      | 38,00 €  |
| 7. Bestattung im Urnenkolumbarium  | 30,00 €  |
| 8. Ausschmücken des Grabes und des Grabaushubes mit Dekorationsmatten  | 80,00 €  |
| 9. Zuschlag für Bestattungen, die später als 1 1/2 Stunden vor dem Ende der Dienstzeit des Friedhofspersonals beginnen | 160,00 € |

## **§ 3**

### **Unterhaltungsgebühren**

Bei anonymen Bestattungen und/oder Verzichten auf Nutzungsrechte an Grabstätten wird für die Unterhaltung/das Einebnen die folgende Gebühr erhoben:

- |                    |          |
|--------------------|----------|
| 1. Rasenreihengrab | 625,00 € |
|--------------------|----------|

2.	Baumgrab	200,00 €
3.	Anonymes Urnenreihengrab	112,50 €
4.	Bei Verzicht auf eine Reihengrabstätte pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	23,40 €
5.	Bei Verzicht auf ein Wahlgrab pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	36,00 €
6.	Bei Verzicht auf ein Urnenreihengrab pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	7,70 €
7.	Bei Verzicht auf ein Urnenwahlgrab pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	9,00 €

#### **§ 4**

#### **Ausgrabungsgebühren**

1.	Ausgrabung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	680,00 €
2.	Ausgrabung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	1.500,00 €
3.	Ausgrabung einer Urne	330,00 €

Für jede Ausgrabung im Einzelfall sind außerdem die der Friedhofsverwaltung für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. entstehenden Kosten zu erstatten.

#### **§ 5**

#### **Umbettungen**

Bei Umbettungen gilt § 4 entsprechend.

Außerdem sind für die Grabstätten, in die umgebettet wird, die in § 2 genannten Grabbereitungsgebühren zu entrichten.

## § 6

### Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für die Benutzung eines Leichenraumes bis zu 4 Tagen inklusive Benutzung des Verabschiedungsraumes  | 145,00 € |
| 2. | für die Benutzung eines Leichenraumes auf Wunsch über mehr als 4 Tage, je weiterer Tag, wobei Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet werden | 40,00 €  |
| 3. | für die Benutzung eines Kühlraumes je Tag   | 95,00 €  |
| 4. | für die Benutzung der Friedhofskapelle  | 118,00 € |
| 5. | Annahme eines Sarges ohne Benutzung der Leichenhalle  | 80,00 €  |

Sowohl der Tag der Einlieferung als auch der Tag der Bestattung gelten in den unter 1., 2. und 3. genannten Fällen jeweils als ein voller Tag.

## § 7

### Sonstige Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | für die Verleihung eines Nutzungsrechtes   | 35,00 € |
| 2. | für die Übertragung des Nutzungsrechtes auf einen anderen Nutzungsberechtigten                   | 35,00 € |
| 3. | für die Ausstellung einer Zweitausfertigung der Verleihungsurkunde                               | 15,00 € |
| 4. | für die Erneuerung des entzogenen Nutzungsrechtes  | 51,00 € |
| 5. | für die Genehmigung von Grabeinfassungen, Grabmalen und Voll- bzw. Teilabdeckungen – je Antrag - | 55,00 € |

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 6. | für das Abräumen einer Wahl-/Urnenwahlgrabstätte, Entfernen des Grabmals/ Einfassung incl. Entsorgung -bei Verzicht oder Entzug eines Nutzungsrechtes-            | 130,00 € |
| 7. | für das Abräumen einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Entfernen des Grabmals/Einfassung incl. Entsorgung bei Verzicht oder Entzug eines Verfügungsrechtes | 65,00 €  |

## **§ 8**

### **In-Kraft-treten**

Die Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.  
Am 31.12.2010, 24 Uhr, verliert der bisherige Gebührentarif seine Gültigkeit.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 01.12.2010

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan 4 b "Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinantenstraße und Erweiterung", 3. Änderung - Satzungsbeschluss und Berichtigung des Flächennutzungsplanes -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2010 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.10.2010 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 07.09.2010 den Bebauungsplan 4 b "Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinantenstraße und Erweiterung", 3. Änderung als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wurde von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Desweiteren hat der Rat der Stadt in der gleichen Sitzung beschlossen, dass die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes 4 b „Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinantenstraße und Erweiterung“ - einschließlich aller bisherigen Änderungen - mit Rechtskraft der 3. Änderung aufgehoben werden, soweit sie deren Geltungsbereich betreffen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt beschlossen, den an den Bebauungsplan angepassten Flächennutzungsplanausschnitt bekannt zu machen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, im Plangebiet eine der Umgebungsbebauung angepasste Umnutzung dieses Spielbereiches durch die Bebauung mit zwei Einfamilienhäusern zu ermöglichen.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 26.10.2010 als Satzung beschlossene Bebauungsplan 4 b "Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinantenstraße und Erweiterung", 3. Änderung und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan 4 b "Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinantenstraße und Erweiterung", 3. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst wurde. Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

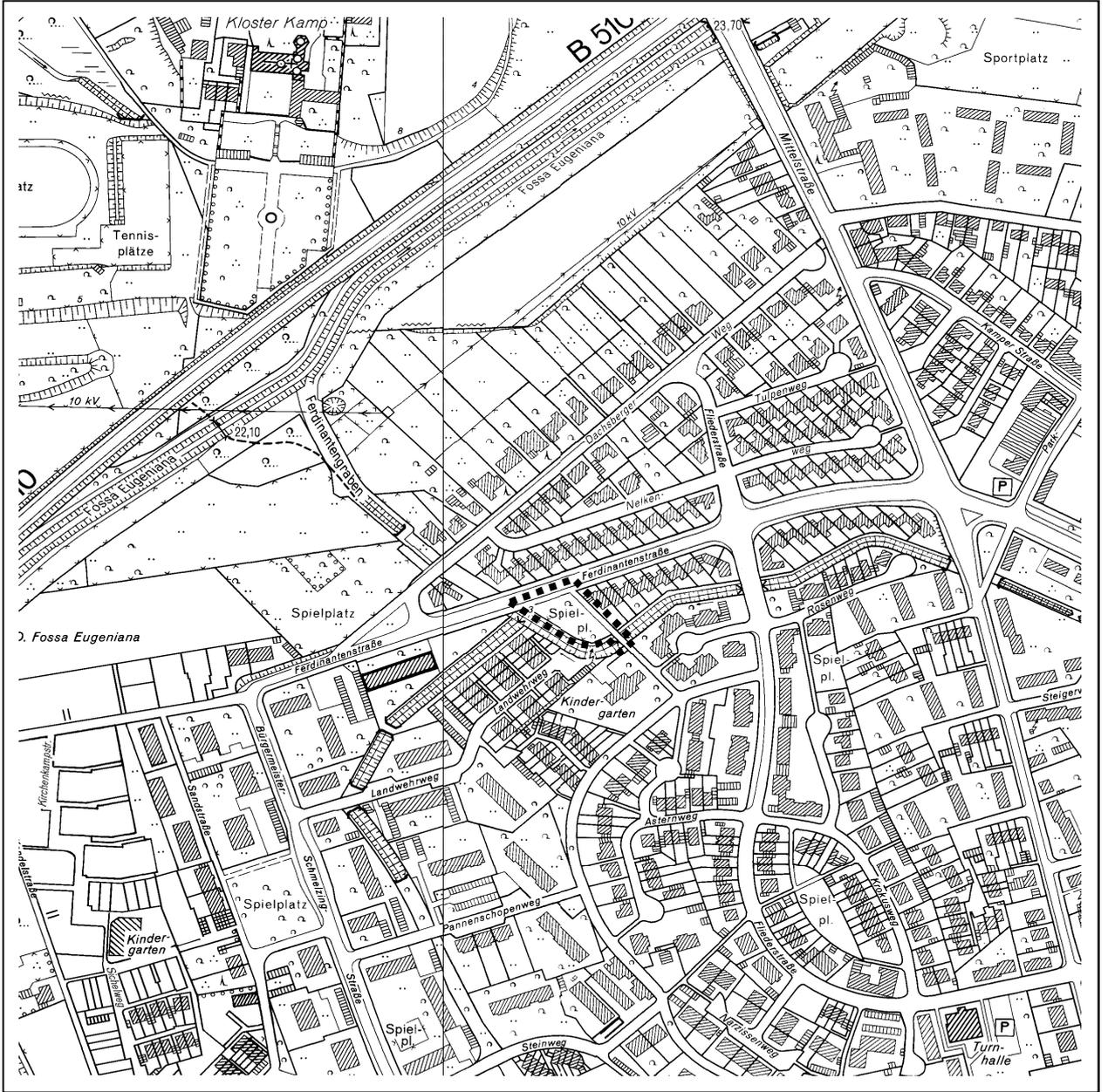
### **Hinweise:**

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 4 b "Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinantenstraße und Erweiterung", 3. Änderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
2. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 02.12.2010

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan LIN 151 "Sportanlage Franzstraße"**

#### **- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2010 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.10.2010 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 07.09.2010 den Bebauungsplan LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung der erforderlichen 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Bekanntmachung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird nach deren Genehmigung erfolgen. Damit wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam werden.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 26.10.2010 als Satzung beschlossene Bebauungsplan LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel treten mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft.

#### **Hinweise:**

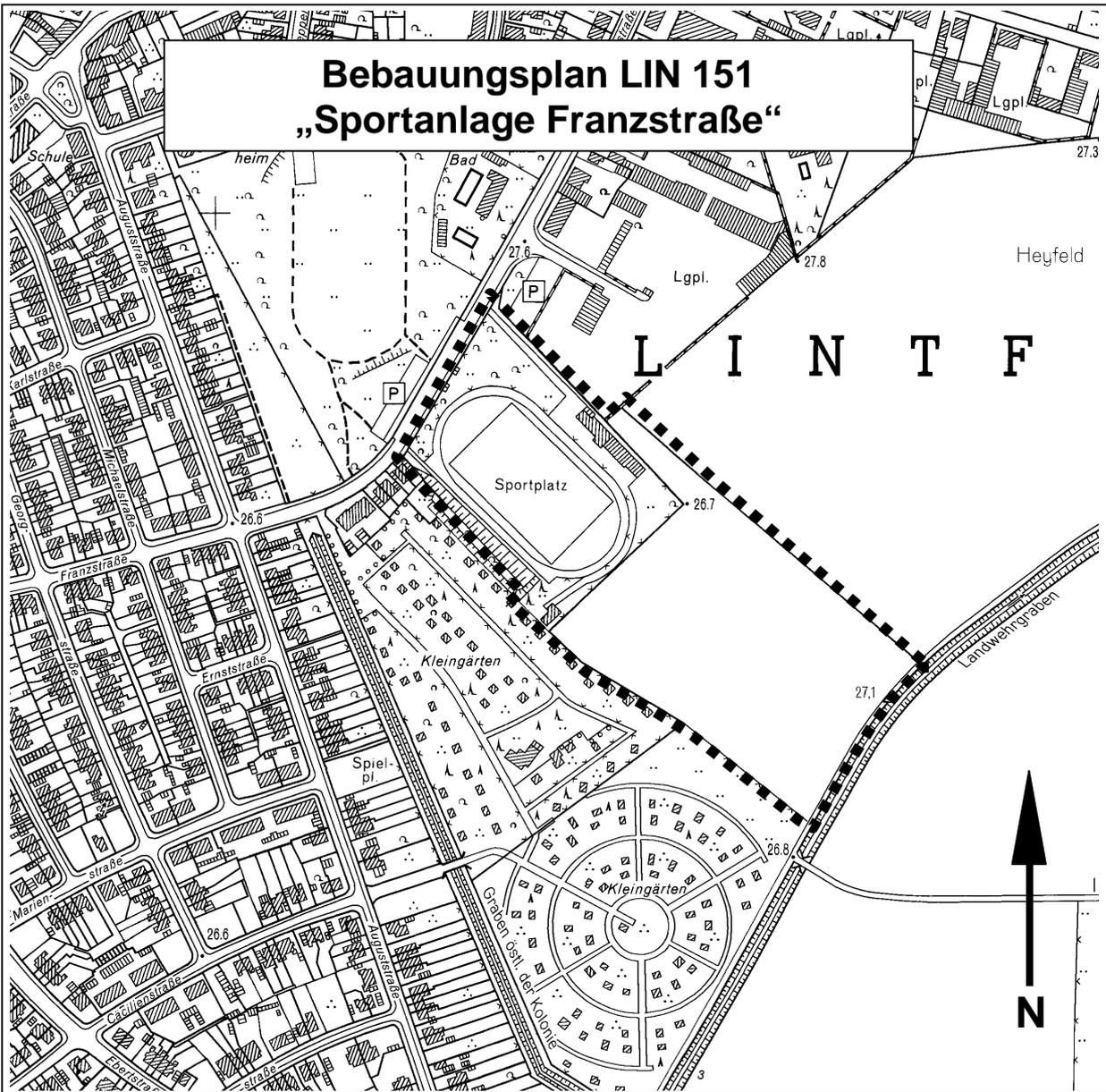
1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" sind in dem beigefügten Übersichtsplan, dargestellt.

2. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
  
3. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans  
und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs  
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 02.12.2010

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

# Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“



**Strom nach Sondervertrag**

	Preis netto	Preis brutto *
<b>Haushalt</b>		
<b>PrivatStrom K (bis 4.100 kWh/Jahr) (PS 004)</b>		
Verbrauchspreis	18,39 ct/kWh	21,88 ct/kWh
Servicepauschale, bestehend aus:	61,20 €/Jahr	72,83 €/Jahr
• fester Leistungspreis u. Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)		
<b>PrivatStrom L (ab 4.101 kWh/Jahr) (PS 004)</b>		
Verbrauchspreis	17,81 ct/kWh	21,19 ct/kWh
Servicepauschale, bestehend aus:	84,93 €/Jahr	101,07 €/Jahr
• fester Leistungspreis u. Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)		
<b>PrivatStromKombi K (bis 4.100 kWh/Jahr) (PS 014)</b>		
Verbrauchspreis	18,39 ct/kWh	21,88 ct/kWh
Servicepauschale, bestehend aus:	61,20 €/Jahr	72,83 €/Jahr
• fester Leistungspreis u. Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)		
<b>PrivatStromKombi L (ab 4.101 kWh/Jahr) (PS 014)</b>		
Verbrauchspreis	17,81 ct/kWh	21,19 ct/kWh
Servicepauschale, bestehend aus:	84,93 €/Jahr	101,07 €/Jahr
• fester Leistungspreis u. Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)		
<b>PrivatStrom K Natur (bis 4.100 kWh/Jahr) (PS 006)</b>		
Verbrauchspreis	19,69 ct/kWh	23,43 ct/kWh
Servicepauschale, bestehend aus:	61,20 €/Jahr	72,83 €/Jahr
• fester Leistungspreis u. Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)		
<b>PrivatStrom L Natur (ab 4.101 kWh/Jahr) (PS 006)</b>		
Verbrauchspreis	19,11 ct/kWh	22,74 ct/kWh
Servicepauschale, bestehend aus:	84,93 €/Jahr	101,07 €/Jahr
• fester Leistungspreis u. Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)		
<b>Gewerbe</b>		
<b>GewerbeStrom (ab 10.000 kWh/Jahr) (PS 041)</b>		
Verbrauchspreis	18,09 ct/kWh	21,53 ct/kWh
Servicepauschale, bestehend aus:	150,00 €/Jahr	178,50 €/Jahr
• fester Leistungspreis u. Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)		
<b>GewerbeStromKombi (ab 10.000 kWh/Jahr) (PS 054)</b>		
Verbrauchspreis	18,09 ct/kWh	21,53 ct/kWh
Servicepauschale, bestehend aus:	150,00 €/Jahr	178,50 €/Jahr
• fester Leistungspreis u. Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)		
<b>Zusätze</b>		
<b>Verrechnungspreise für sonstige Geräte</b>		
Wechselstrom-Eintarifzähler	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr

**Strom für die Grund- und Ersatzversorgung (Allgemeiner Tarif)**

	Preis netto	Preis brutto *
<b>Haushalts- und Landwirtschaftsbedarf</b>		
<b>Grund- und Ersatzversorgung / Allgemeiner Tarif</b>		
<b>Haushalt &amp; Landwirtschaft (PS 001, 003, 030)</b>		
Verbrauchspreis	19,09 ct/kWh	22,72 ct/kWh
Fester Leistungspreis	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
<b>Allgemeiner Tarif Haushalt &amp; Landwirtschaft m. Schwachlast</b>		
(PS 011/012, 034/035)		
Verbrauchspreis	19,61 ct/kWh	23,34 ct/kWh
Schwachlast - Arbeitspreis	14,61 ct/kWh	17,39 ct/kWh
Fester Leistungspreis	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
<b>Gewerblicher und sonstiger Bedarf</b>		
<b>Grund- und Ersatzversorgung / Allgemeiner Tarif</b>		
<b>Gewerbe &amp; sonstiger Bedarf (PS 002, 040)</b>		
Verbrauchspreis	19,09 ct/kWh	22,72 ct/kWh
Fester Leistungspreis	96,24 €/Jahr	114,53 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
<b>Allgemeiner Tarif Gewerbe &amp; sonstiger Bedarf m. Schwachlast</b>		
(PS 043/044)		
Verbrauchspreis	19,61 ct/kWh	23,34 ct/kWh
Schwachlast - Arbeitspreis	14,61 ct/kWh	17,39 ct/kWh
Fester Leistungspreis	96,24 €/Jahr	114,53 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
<b>Zusätze</b>		
<b>Höchstpreisregelung</b>		
Verbrauchspreis	27,19 ct/kWh	32,36 ct/kWh
Fester Leistungspreis	15,00 €/Jahr	17,85 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
<b>Verrechnungspreise für sonstige Geräte</b>		
Stromwandlersatz	36,72 €/Jahr	43,70 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Wechselstrom-Eintarifzähler	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Wechselstrom-Zweitarifzähler	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Zweirichtungszähler	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr



**AMTSGERICHT RHEINBERG**  
**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 10.03.2011, um 13:30 Uhr,**  
**im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3317 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

39.200/1.000.000 (neununddreißigtausendzweihundert Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 464, Gebäude- und Freifläche, Lage: Pannenschopenweg 1, 3, 5, 4.042 qm groß, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, der Loggia, mit Abstellraum und dem Kellerraum im Haus Pannenschopenweg 3, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 14 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 64,55 qm große 3-Zimmer Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss in einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus nebst einem Abstellraum im Kellergeschoss. Baujahr gemäß Bauakte: 1969.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 42.500,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 26.11.2010

Kusenberg  
Rechtspfleger

003 K 089/09



**AMTSGERICHT RHEINBERG**  
**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, dem 31.03.2011, um 13:30 Uhr,**  
**im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Rossenray 0465 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche,  
Schürmannshofstraße 26, groß: 167 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 569, Gebäude- und Freifläche,  
Schürmannshofstraße, groß: 496 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 570, Gebäude- und Freifläche,  
Schürmannshofstraße 26, groß: 488 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus mit Flachdachanbau (Verkaufsraum mit Sozialtrakt ca. 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche) und mit begonnener Ausbaumaßnahme im Rohbau, Baujahr ursprünglich 1959/60 mit späteren Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, mögliche Wohnfläche nach Beendigung der Baumaßnahme, verteilt auf 3 Wohnungen: ca. 334 m<sup>2</sup>. Halle- Werkstatt- und Lagerflächen: Nutzfläche geschätzt: 425 m<sup>2</sup>. Nicht für alle Gebäude/ Umbaumaßnahmen liegen Baugenehmigungen vor. Eine Innenbesichtigung der Gebäude wurde nicht ermöglicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) Flur 3, Flurstück 217: 29.000 EUR
- b) Flur 3, Flurstücke 569, 570: 261.000 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 06.12.2010

Kusenberg

Rechtspfleger

# **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

## **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200943011 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17. November 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758552149 (alt 28552149) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 18. November 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200067902 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 19. November 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3241016843 (alt 141016840) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 01. Dezember 2010

## Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3758616845 (alt 28616845) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. November 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3207035654 (alt 107035651) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 15. November 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3201375726 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. November 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 4201023043 (alt 101023042) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 24. November 2010

Die Sparkassenbücher Nrn. 3260127133 (alt 160127130), 4798182269 (alt 28182269) und 3261029122 (alt 161029129) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 30. November 2010

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

**Herausgeber  
und Impressum:**



**Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister**, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses  
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer  
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles/Newsletter)  
Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles/Amtsblätter)